

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

10. Stück vom Jahre 1879.

Inhalt: *№ 63. Verordnung, die Vertretung verhinderter Mitglieder von Landgerichten und verhinderter Amtsrichter betr. S. 299. — № 64. Verordnung, des Dienstaufsichtsrathes richterlicher Beamter betr. S. 300. — № 65. Verordnung zur Ausführung der Rechtsanwaltsordnung S. 302. — № 66. Verordnung, das bei Gerichtsterminhandlungen zu tragende Amtskleid betr. S. 306. — № 67. Bekanntmachung, die Bewilligung einer in den Regularien der Sparkasse zu Chemnitz enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betr. S. 306. — № 68. Bekanntmachung, die Wohnungslinie der Birna-Berggießhölzer Eisenbahn betr. S. 307. — № 69. Bekanntmachung, die Festsetzung des Festsfußes der Wäpste der Stadt Zwickau vom Jahre 1879 betr. S. 307. — № 70. Verordnung, einen Zusatz zu dem Prüfungs-Regulativ vom 6. August 1879 für die Kandidaten des höheren Schulamts betr. S. 308. — № 71. Verordnung, die Gebühren für Erhebung der Grundsteuer zc. betr. S. 309. — № 73. Bekanntmachung, den Wegfall der Subvansgabe von vereinsauswärtigen Spielwäpste betr. S. 310. — № 73. Bekanntmachung, eine Ergänzungswohl für die I. Kammer betr. S. 311. — № 74. Verordnung, Ergänzungswohl für die II. Kammer betr. S. 311. — № 75. Bekanntmachung, die von den Standesbeamten auszufüllenden Blätter betr. S. 312. — № 76. Verordnung, den Wohlthätigkeitsausweis bei gerichtlichen Glaubwürdigkeitszeugnissen betr. S. 313. — № 77. Bekanntmachung, die Annahme einer Ergänzungswohl für die II. Kammer betr. S. 314.*

№ 63. Verordnung,

die Vertretung verhinderter Mitglieder von Landgerichten und verhinderter
Amtsrichter betreffend;

vom 29. Juli 1879.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird auf Grund von §§ 22, 23 des Gesetzes, Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes zc. enthaltend, vom 1. März 1879 verordnet was folgt:

§ 1. Die Richter des am Orte des Landgerichts bestehenden Amtsgerichts sind zur Vertretung verhinderter Mitglieder des betreffenden Landgerichts beauftragt.

Die Beauftragung der Richter eines anderen Amtsgerichts zur Vertretung verhinderter Mitglieder des Landgerichts erfolgt im Fall des Bedürfnisses auf Antrag des Präsidenten des Landgerichts durch besondere Verfügung des Justizministeriums.

§ 2. Mehrere Richter desselben Amtsgerichts vertreten sich gegenseitig nach Maßgabe der Bestimmung des Amtsrichters, welchem die allgemeine Dienstaufsicht übertragen ist.